

Hinweise zur Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer

Neues Erhebungsverfahren ab 2015

Allgemeines zur Kirchensteuer

Die Kirchensteuer ist eine Abgabe der Kirchenmitglieder zur Erfüllung der vielfältigen Aufgaben ihrer Kirche im Dienst an und für den Menschen.

Sie wird als Zuschlag auf die Lohn- und Einkommensteuer erhoben. Ihre Höhe ist bei allen Einkommensarten gleich: Sie beträgt je nach Bundesland 8 oder 9 Prozent der Einkommenssteuer. Auch Kapitalerträge gehören seit je her zum Einkommen und unterliegen daher der Einkommensteuer (Kapitalertragsteuer). Deshalb ist auch bei Kapitalerträgen ein 8- bzw. 9-prozentiger Zuschlag auf die (Kapitalertrag-) Steuer zu entrichten. Neu ist bei der Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer nur der Erhebungsweg.

Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer

Die wichtigsten Fakten zum neuen Erhebungsverfahren:

1. Die **staatliche Kapitalertragsteuer** wird seit 2009 direkt von Banken, Versicherungen und Kapitalgesellschaften an die Finanzämter abgeführt. Ab 2015 wird die – wie bisher – darauf zu entrichtende **Kirchensteuer in gleicher Weise erhoben**.
2. Es wird dadurch **keine neue Kirchensteuer** eingeführt und keine bestehende Kirchensteuer erhöht. Es ändert sich lediglich das Verfahren, in dem die bereits zuvor in gleicher Höhe bestehende Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer erhoben wird.
3. Da die Kirchensteuer nur von Angehörigen steuererhebender Religionsgemeinschaften erhoben wird, ist für das künftige Verfahren ein eigenes Datenverarbeitungssystem geschaffen worden, das ab 2015 technisch zur Verfügung steht. Daher werden die Neuerungen gerade jetzt eingeführt.
4. Der Bank oder Versicherung wird künftig die Religionszugehörigkeit direkt und verschlüsselt mitgeteilt.
5. Dabei wird selbstverständlich der **Datenschutz** gewährleistet: Banken, Versicherungen und Kapitalgesellschaften erhalten das Religionsmerkmal ihrer Kunden verschlüsselt und nicht offen erkennbar auf elektronischem Weg vom Bundeszentralamt für Steuern. Banken, Versicherungen und Kapitalgesellschaften **dürfen das Religionsmerkmal ausschließlich für den Kirchensteuerabzug verwenden**.
6. Wer als **Mitglied einer Kirche** (steuererhebenden Religionsgemeinschaft) keine Einwände gegen dieses Verfahren hat, hat **nichts zu veranlassen**.

Kirchensteuer auf Kapitalerträge

Neues Erhebungsverfahren

Haben Sie auch Post von Ihrer Bank oder Versicherung erhalten wegen der Kirchensteuer? Hintergrund dieser Schreiben ist eine Änderung des Erhebungsverfahrens ab dem 1. Januar 2015 – also keine „neue oder höhere Steuer“ –, sondern nur eine Vereinfachung des Einzugs. Wie bisher fällt für Erträge aus Zinsen und Dividenden, die über 801 Euro bei Alleinstehenden und über 1.602 Euro bei Verheirateten hinaus gehen, Kapitalertragsteuer und bei Mitgliedern auch Kirchensteuer an. Wer beispielsweise als Alleinstehender 1.000 Euro Zinsen und Dividenden im Jahr erhält, zahlt darauf nicht einmal fünf Euro Kirchensteuer. Damit ermöglichen Sie aber die vielfältige kirchliche Arbeit in der Gemeinde sowie in Einrichtungen der evangelischen Kirche.

Widerspruchsmöglichkeit

Zukünftig müssen Sie die Kirchenmitgliedschaft Ihrer Bank nicht mehr gesondert mitteilen oder eine Steuererklärung einreichen. Die Bank wird ab 2015 verschlüsselt und unter Wahrung des Datenschutzes von den Finanzbehörden über Ihre Kirchenmitgliedschaft informiert. Wenn Sie dies nicht wünschen, können Sie dem Verfahren widersprechen (für 2015 bis 30. Juni 2014). Das Formular „Erklärung zum Sperrvermerk“ (Formular ID 010156) erhalten Sie unter www.formulare-bfinv.de Formularcenter, Formulare A-Z. Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Landeskirche oder unter www.ekd.de/kirchensteuer.

Neues Verfahren für Kirchensteuer auf Kapitalerträge

Interview mit Oberkirchenrat Thomas Begrich

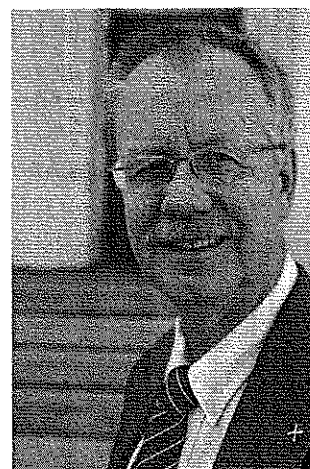
Haben Sie auch Post von Ihrer Bank oder Versicherung erhalten wegen der Kirchensteuer? Hintergrund dieser Schreiben ist eine Änderung des Erhebungsverfahrens ab dem 1. Januar 2015 – also keine „neue Steuer“, sondern nur eine Vereinfachung des Einzugs. Oberkirchenrat Thomas Begrich, Abteilungsleiter Finanzen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), erläutert die Neuerungen.

Herr Begrich, was ändert sich ab 2015?

Thomas Begrich: Die Erhebung der Kirchensteuer auf Kapitalerträge wird automatisiert. Für Sie als Bankkunde entfällt der Auftrag zum Einbehalt der Kirchensteuer oder die Einbeziehung der Kirchensteuer in die Steuererklärung.

Wer muss denn Kirchensteuer auf Kapitalerträge entrichten?

Thomas Begrich: Es sind nur Kirchenmitglieder betroffen, die Kapitalerträge von mehr als 801 Euro beziehungsweise bei Verheirateten 1.602 Euro im Jahr erzielen. Das ist übrigens nicht neu. Nur das Erhebungsverfahren verändert sich.



Und wie viel ist das konkret?

Thomas Begrich: Wer beispielsweise 1.000 Euro Zinsen und Dividenden im Jahr erhält, zahlt darauf nicht einmal fünf Euro Kirchensteuer. Damit ermöglichen Sie aber die vielfältige kirchliche Arbeit in der Gemeinde sowie in Einrichtungen der evangelischen Kirche.

Wie funktioniert das neue Verfahren praktisch?

Thomas Begrich: Banken erhalten vom Bundeszentralamt für Steuern das für die Erhebung notwendige Religionsmerkmal, erstmals im Herbst dieses Jahres. Die Belange des Datenschutzes sind gewahrt. Sie können aber auch der Datenweitergabe widersprechen. Für das Jahr 2015 ist dies bis zum 30. Juni 2014 möglich.

Was passiert, wenn ich als Kunde widerspreche?

Thomas Begrich: Dann erhält die Bank vom Bundeszentralamt für Steuern einen neutralen Wert und behält keine Kirchensteuer ein. Allerdings müssen Sie in Ihrer Steuererklärung im folgenden Jahr diese Angaben selbstständig nachholen.

Wenn Sie die automatische und verschlüsselte Übermittlung Ihrer Konfession an Ihre Bank oder Versicherung nicht wünschen, können Sie dem Verfahren widersprechen (für 2015 bis 30. Juni 2014). Das Formular „Erklärung zum Sperrvermerk“ (Formular ID 010156) erhalten Sie unter www.formulare-bfinv.de. Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Landeskirche oder unter www.ekd.de/kirchensteuer.

(Foto: EKD)